

Kuratorium Sport und Natur e.V.

Forderungen des Kuratoriums Sport und Natur für die Novellierung der Landesnaturschutzgesetze

Am 04. April 2002 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Viele Vertreter der Natursport- und Naturschutzverbände waren in seine Erarbeitung einbezogen, insbesondere über die Teilnahme an den Anhörungen des Umweltausschusses und des Sportausschusses des Deutschen Bundestages. Die Minister Trittin und Schily hatten sich persönlich eingesetzt, um in den für uns wichtigen Punkten einvernehmliche Lösungen zu finden, die den Belangen des Naturschutzes und denen des Sports gerecht werden, ein vernünftiges und fachlich fundiertes Miteinander vorzeichnen und eine hohe Akzeptanz erwarten lassen.

Das Resultat war, dass

- das Bundesnaturschutzgesetz auch den Erholungswert der Natur sichert und natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen der Erholung zuzurechnen sind;
- natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen sind, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden;
- das Recht, ungenutzte Flächen zum Zweck der Erholung zu betreten, substantiell unberührt bleibt und für das Befahren von Gewässern eine Klarstellung erfolgt;
- vertragliche Vereinbarungen auch für den Bereich des Sports möglich sind und andere Kooperationsformen unberührt bleiben;
- alle von den Maßnahmen des Naturschutzes Betroffenen, also auch Sporttreibende, in den frühzeitigen Informationsaustausch einzubinden sind;
- darüber hinaus Sportvereine, die nachweislich durch Satzung und Praxis den natur- und landschaftsverträglichen Sport fördern, die Anerkennung als Naturschutzverein erhalten können.

Somit erstreckt sich das Ziel des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes ausdrücklich auch auf die Sicherung der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen in der freien Natur. Die Natur- und Landschaftsverträglichkeit ist in der Gesetzesbegründung und in der beigefügten fachlichen Erläuterung des Beirates Umwelt und Sport definiert.

Dieses Ziel mit seinen verschiedenen Ausformungen im Gesetz und in der Gesetzesbegründung bedarf nunmehr der Umsetzung in Landesrecht. Dabei sind die Organisationen des Sports einzubinden. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, frühzeitig ihre Vorstellungen vorzutragen und zu Entwürfen Stellung zu nehmen.

Vorab einzelne Schwerpunkte für die Umsetzung:

1. Die Sicherung von Erholung und natur- und landschaftsverträglichem Sport (§ 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Nrn. 11 und 13 BNatSchG und Gesetzesbegründung) muss in den Zielen und Grundsätzen auch der Landesnaturschutzgesetze verankert werden.
2. Der frühzeitige Informationsaustausch mit den betroffenen Sportvereinen und -verbänden (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 BNatSchG und Gesetzesbegründung) ist so auszugestalten, dass er der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht. Das schafft gegenseitiges Vertrauen und Verständnis.

3. Das Instrument des Vertragsnaturschutzes (§ 8 BNatSchG und Gesetzesbegründung), auch in Form sogenannter freiwilliger Vereinbarungen, kann – wenn dadurch der Schutzzweck gewährleistet wird – Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen erhalten. Dadurch würde mit dem geringst möglichen Mittel ein Höchstmaß an Praxisnähe und Akzeptanz erreicht werden.
4. Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 18 BNatSchG sollte in den Landesnaturschutzgesetzen klargestellt werden, dass natur- und landschaftsverträglicher Sport in der Regel keinen Eingriff in Sinne der gesetzlichen Eingriffsregelung darstellt. Andernfalls könnten Sportvereine zur Vorlage von Verträglichkeitsgutachten verpflichtet werden, die sie nicht finanzieren können und für die kein verhältnismäßiger Grund besteht.
5. Soweit in den Landesnaturschutzgesetzen die Landschaftsschutzgebiete und die Naturparke abweichend von den §§ 26 und 27 BNatSchG definiert werden, dürfen Erholung und Sport keinen geringeren Stellenwert erhalten.
6. Das Betretungsrecht (§ 56 BNatSchG) muss sich in den Landesnaturschutzgesetzen in vollem Umfang wiederfinden. Dort soll auch klargestellt werden, dass Reiten, Radfahren, Klettern und die anderen natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen dem Betreten gleichstehen. Einschränkungen sind nur aus wichtigen Gründen, wie sie in § 56 genannt sind, zulässig. Pauschale Verbote ohne differenzierte Begründung oder nach Belieben des Grundstückseigentümers wären unzulässig und hätten keine Akzeptanz.
7. Die Möglichkeit der Anerkennung von Verbänden, die natur- und landschaftsverträglichen Sport fördern (§ 58 ff. BNatSchG, Gesetzesbegründung), ist positiv und nicht verhindernd auszugestalten. Die Stellungnahme dieser Verbände im Frühstadium der Verfahren ermöglicht den verantwortlichen Naturschutzbehörden, die Sportbelange bereits im Vorfeld kennen zu lernen und abzuwägen. Umgekehrt werden die Sportverbände in naturschutzfachliche Notwendigkeiten eingebunden. Die Ergebnisse genießen hohe Akzeptanz und sind entsprechend wirksam für den Naturschutz.
8. Bei allen landesgesetzlichen Regelungen sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Übermaßverbotes und der Zwecktauglichkeit ebenso zu beachten, wie dies dem Bundesgesetzgeber im novellierten Bundesnaturschutzgesetz und der zugehörigen Begründung gelungen ist.

Kuratorium Sport und Natur e.V.

1. November 2002